Vertrag

zur Durchführung von Maßnahmen aus dem Hochwasser- und Starkregenvorsorge der Ortsgemeinden Hinterweiler, Kirchweiler, Berlingen und Pelm

zwischen der

Verbandsgemeinde Daun

und der

Verbandsgemeinde Gerolstein

Die beiden Vertragsparteien vereinbaren nachfolgende Regelungen:

1. Präambel

Im Sinne einer effizienten Hochwasservorsorge gilt es eine nachhaltige und langfristige Lösung für den Berlinger Bach von der Quelle bis zur Mündung in die Kyll zu forcieren und die unterschiedlichen Handlungspotenziale verbandsgemeindeübergreifend entsprechend des Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzeptes umzusetzen.

Der Berlinger Bach, Gewässer 3. Ordnung, entspringt nordöstlich der Ortslage Hinterweiler auf Gemarkung der Verbandsgemeinde Daun, quert Hinterweiler in Ortsrandlage und fließt dann in östliche Richtung weiter. Zwischen den Ortslagen Hinterweiler und Berlingen quert das Gewässer das Naturschutzgebiet Kirchweiler Rohr und wird (bei Starkregen) von mehreren Zuläufen, u.a. aus der Richtung Kirchweilers, zusätzlich mit Abfluss beaufschlagt. Im Oberlauf bzw. auf der Gemarkung Dauns besteht, ausgehend vom Berlinger Bach, ein (vergleichsweise) geringes Gefahren- und Schadenspotenzial,- gleichzeitig existieren im Bereich des Naturschutzgebietes Flächenpotenziale, die zum Wasserrückhalt genutzt werden können, um die nachfolgenden Ortslagen Berlingen und Pelm bei Hochwasserführung des Gewässers maßgeblich zu entlasten.

Zielsetzung ist ein gemeinsames Projekt zur Umsetzung von Maßnahmen im Sinne des Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzeptes.

2. Vertragsgegenstand

Mit diesem Vertrag soll eine Regelung zur Aktivierung des Wasserrückhaltes und der Drosslung des Hochwasserabflusses getroffen werden. Für diese Maßnahme ist der Handlungsspielraum Seitens der Verbandsgemeinde Gerolstein hinsichtlich des reinen Wasserrückhalts mangels verfügbarer und geeigneter Fläche sehr begrenzt. Es hat sich bei vergangenen Hochwasserereignissen bereits gezeigt, dass im Naturschutzgebiet auf Gemarkung der Verbandsgemeinde Daun Potenziale eines natürlichen Rückhalts in der Fläche besteht. Der Umsetzung dieser Maßnahme kommt aus Sicht der VG Gerolstein zur Entschärfung der Gefahrenlage für Berlingen und Pelm eine maßgebliche Bedeutung zuteil.

ENTWURF

3. Pflichten der Verbandsgemeinde Daun

Die Verbandsgemeinde Daun willigt ein, dass die Verbandsgemeinde Gerolstein die Flächen des Naturschutzgebietes Kirchweiler Rohr zur Planung und Umsetzung der Maßnahmen des Hochwasserschutzes entlang des Berlinger Baches nutzen kann. Die Verbandsgemeinde Daun teilt der Verbandsgemeinde Gerolstein mit, welche Flächen in die Planung miteinbezogen werden können.

Sofern eine Abstimmung mit den betroffenen Ortsgemeinden erforderlich ist, übernimmt die Verbandsgemeinde Daun die Klärung mit den Ortsgemeinden. Die Ausgestaltung der Nutzung wird, sobald eine konkrete Planung vorliegt, ergänzend vertraglich ausgestaltet.

4. Pflichten der Verbandsgemeinde Gerolstein

Die Verbandsgemeinde übernimmt die Trägerschaft der kompletten Maßnahme. Sie wird für die Maßnahme die erforderlichen Abstimmungen mit dem Zuwendungsgeber vornehmen, den Förderantrag stellen und bearbeiten sowie die Planungen beauftragen.

Im Zuge der Maßnahme ist eine kontinuierliche Abstimmung mit der Verbandsgemeinde Daun über die jeweiligen Schritte beabsichtigt.

Sobald die Planungen abgeschlossen sind, wird diese Vereinbarung hinsichtlich der Trägerschaften der Baumaßnahmen aktualisiert.

5. Zuwendungen

Die Verbandsgemeinde Gerolstein wird die Zuwendung für die Maßnahmen beantragen. Sollte es für das Projekt zielführend sein, dass auch seitens der Verbandsgemeinde Daun Zuwendungen für das Projekt beantragt werden müssten, wird eine ergänzende Vereinbarung zum Umgang mit den Zuwendungen erfolgen. Die haushaltsmäßige Abwicklung soll grundsätzlich im Haushalt der Verbandsgemeinde Gerolstein erfolgen. Sie verpflichtet sich gegenüber der Verbandsgemeinde Daun und der Bewilligungsbehörde, das Vorhaben in der bewilligten Weise und innerhalb des Zuwendungszeitraumes durchzuführen.

6. Vertragsdauer

Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 01.01.2024 mit einer Dauer von 30 Jahren, also bis zum 31.12.2054. Er verlängert sich jeweils um weitere 10 Jahre, wenn er nicht vor Ablauf eines Jahres zum Vertragsende von einer Seite gekündigt wird. Sollte es endgültig zur Umsetzung der Maßnahme kommen, haben beide Parteien ein Kündigungsrecht zum jeweiligen Ende des Kalenderjahres.

7. Nebenbestimmungen

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die als Anlage zu dieser Vereinbarung befindlichen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Bestandteil dieses Vertrages und von den Vertragspartnern einzuhalten sind.

ENTWURF

8. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind durch Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde möglich und bedürfen der Schriftform.

9. Beteiligung der Bewilligungsbehörde

Dieser Vertrag wird von der Verbandsgemeinde Gerolstein der Bewilligungsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Gerolstein, ……	Daun, ……
Verbandsgemeinde Gerolstein	Verbandsgemeinde Daun
……	……
Hans Peter Böffgen, Bürgermeister	Thomas Scheppe, Bürgermeister

ENTWURF